

323. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Grundlagen der Chinesischen Medizin Certified Program“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang soll den Studierenden einen Einblick in die Möglichkeiten der Behandlung und des Therapiespektrums basierend auf den Grundlagen der Traditionellen Chinesischen Medizin bieten. Der Schwerpunkt liegt auf der Einführung in die Sichtweise der Traditionellen Chinesischen Medizin sowie den Anwendungsmöglichkeiten der einzelnen spezifischen Gebiete.

Lernergebnisse:

Nach Lehrgangsabschluss sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage,

- die einzelnen präventiven und therapeutischen Möglichkeiten der Chinesischen Medizin zu benennen
- Konzepte der Traditionellen Chinesischen Medizin differenziert darzulegen
- Grundlegende Methoden der Traditionellen Chinesischen Medizin praxisbezogen anzuwenden

§ 2. Studienform

Der Lehrgang in Grundlagen der Chinesischen Medizin ist berufs begleitend anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang Grundlagen der Chinesischen Medizin – Certified Program umfasst 1 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) der Abschluss eines österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Hochschulstudiums der Humanmedizin, Pharmakologie, Pharmazie, Veterinärmedizin, Zahnmedizin oder in einem anderen Gesundheitsberuf.

Oder

- (2) eine Qualifikation wie folgt:

- Die allgemeine Universitätsreife und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung

oder

- ohne allgemeine Universitätsreife eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung.

Sowie

- (3) die Durchführung und positive Beurteilung eines persönlichen Aufnahmegespräches am Zentrum für Traditionelle Chinesische Medizin und Komplementärmedizin.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
 (2) Die Höchstzahl an zu vergebenden Studienplätzen ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrganges Grundlagen der Chinesischen Medizin Certified Program setzt sich aus folgenden Fächern zusammen:

Fach	Lehrveranstaltung	LV Art	UE	ECTS
Basistheorie Grundlagen	Geschichte und Grundphilosophie TCM	VO	10	1
	Physiologie und Pathologie in der TCM	VO	15	2
			25	3
Chinesische Diagnostik Grundlagen	Diagnose in der TCM	KS	5	1
	Praktisches Üben zur Anamnesefindung	KS	5	1
			10	2
Chinesische Phytotherapie Grundlagen	Einführung in die Kräuterkunde	VO	10	1
	Kräuterkombinationen Grundlagen	VO	15	2
	Zubereitungsformen und Rezeptur	VO	5	1
			30	4
Diätetik Grundlagen	Einführung in die Ernährung nach TCM	VO	5	1
	Charakteristik von Nahrungsmitteln	VO	10	1
	Ernährung nach Sicht der Funktionskreise	VO	15	2
			30	4
Meridianlehre Grundlagen	Grundlagen der Leitbahnen und Punktelehre	VO	20	2
	Grundlagen der Ohrakupunktur	VO	10	2
			30	4
Einführung Tuina	Einführung in die Tuina	VO	15	2
	Praktisches Üben	PR	5	1
			20	3
Verwandte Techniken	Äußere Anwendungen	KS	5	1
			5	1
Unterrichtseinheiten/ECTS gesamt			150	21

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten. Die in Präsenz angebotenen Unterrichtseinheiten werden dabei von tutoriell über eine Lernplattform betreuten Online-Phasen begleitet. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte der einzelnen Module orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen. Der Ablauf eines Moduls besteht prototypisch aus einem Online-Start mit Bereitstellung der relevanten Literatur und konkreten Fragestellungen dazu, der Bearbeitung von themenspezifischen Fragebereichen in einer Lerngruppe über ein moderiertes Diskussionsforum, inhaltlichen Inputs sowie intensivem Erfahrungsaustausch und Diskussion während des Präsenztages, der Nachbereitung der Präsenz mit konkreten Arbeitsaufträgen (Einzelarbeit oder Gruppenarbeit), der Erstellung eines eigenen „Lernprodukts“ sowie einer Feedbackphase und der Abschlussbeurteilung.
- (3) Eine Anwesenheit von 80% pro Fach bei den Präsenzmodulen ist verpflichtend.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus

- schriftlichen Fachprüfungen über alle im Unterrichtsprogramm (§ 8) genannten Pflichtfächer

besteht.

§ 11. Evaluierung

Der Lehrgang wird sich von Anfang an um eine hohe Qualität bemühen, dazu tragen vor allem auch bei:

- Eine laufende Evaluation der Lehrpersonen und des Lehrplans mittels anonymer Fragebögen durch die Studierenden.
- Information der Lehrbeauftragten: Dabei werden die Lehrinhalte der einzelnen Lehrbeauftragten besprochen, was zu einer verbesserten Koordination der einzelnen Lehrveranstaltungen beiträgt.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Absolvierung ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das Curriculum tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.